



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service cantonal des contributions SCC
Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Postfach, 1701 Freiburg

www.fr.ch/kstv

WEISUNGEN UND NEUHEITEN BEZÜGLICH DER ABGABE DER STEUERERKLÄRUNGEN DER STEUERPERIODE 2017

Fristen für das Einreichen der Steuererklärungen für die Steuerperiode 2017

Die Fristen sind auf der Steuererklärung angegeben, d.h.:

30.04.2018	Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen
30.04.2018	Alle juristischen Personen, deren Abschlussdatum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt
31.08.2018	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (keine Holding- und Domizilgesellschaften)
31.10.2018	Holding- und Domizilgesellschaften sowie juristische Personen mit Sitz in einem anderen Kanton

Die Steuererklärungen müssen ordnungsgemäss ergänzt und die Jahresabschlüsse beigelegt werden.
Alle nicht brauchbaren Steuererklärungen (fehlende Abschlüsse, mangelhafte und unbrauchbare Formulare) werden von uns systematisch retourniert, so dass wir annehmen, dass die Steuererklärung bei uns nicht eingetroffen ist.

Alle im Kanton steuerpflichtigen Gesellschaften müssen die Steuererklärung zurückschicken.

Für die Gesellschaften mit ausserkantonalem Sitz, sind die harmonisierten Verfahren anwendbar (Kopie der Steuererklärung und der Beilagen, die dem Sitzkanton zugestellt worden sind).

Wenn eine neu gegründete Gesellschaft ihre Buchhaltung nicht im Gründungsjahr abschliesst, muss sie der kantonalen Steuerverwaltung ein Fristverlängerungsgesuch, mit Angabe des Abschlussdatums, einreichen. (Das Formular ist im Internet verfügbar).

Fristerstreckungsgesuche

Die Fristen müssen **vor dem angegebenen Fälligkeitsdatum schriftlich beantragt und begründet werden.**

Die Anfragen können auch vereinfacht mittels elektronischem Meldeverfahren durchgeführt werden. Diesbezüglich ist ein Formular auf dem Internet, unter (<http://www.fr.ch/scc>) verfügbar. Fristverlängerungen werden Ihnen entweder mittels elektronischer Post oder Brief zugestellt.